

Datum	14.06.2016
Zahl	SV6-STVO-5149/2016 (007/2016) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Roswitha Haberl
Telefon	050 536-68228
Fax	050 536-68200
E-Mail	bhsv.verkehr@ktn.gv.at
Seite	1 von 3

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan, mit welcher gemäß §§ 43 Abs. 1 lit. b) Z 1, 55 und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 - STVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 123/2015, nachstehende straßenpolizeiliche Maßnahmen auf **Straßen mit öffentlichem Verkehr im Gemeindegebiet von Straßburg** verfügt werden:

§ 1

Nachstehend angeführte Straßen mit öffentlichem Verkehr sind mit dem Verkehrszeichen „Vorrang geben“ gemäß § 52 lit. c) Z 23 leg. cit. abzusichern:

1. die Zufahrtsstraße Buldorf gegenüber der B 317 Friesacher Straße;
2. die südliche Einbindung der Verbindungsstraße Pöckstein-Wogatei gegenüber der B 317 Friesacher Straße;
3. die Zufahrtsstraße E-Werk gegenüber der B 317 Friesacher Straße;
4. die Verbindungsstraße Pöckstein-Bodner gegenüber der B 317 Friesacher Straße;
5. die Verbindungsstraße Pöckstein-Hohenfeld gegenüber der B 93 Gurktal Straße;
6. die Zufahrtsstraße zu den Objekten Hackl Nr. 4 und Nr. 5 gegenüber der B 93 Gurktal Straße;
7. die Verbindungsstraße Hackl-Siedlung gegenüber der B 93 Gurktal Straße;
8. die Zufahrtsstraße Unterfarcha gegenüber der B 93 Gurktal Straße;
9. die Zufahrtsstraße Wilpling gegenüber der B 93 Gurktal Straße;
10. die Zufahrtsstraße St. Magdalen gegenüber der B 93 Gurktal Straße;
11. die östliche Einbindung der Verbindungsstraße Gundersdorf Ort gegenüber der B 93 Gurktal Straße;
12. die westliche Einbindung der Verbindungsstraße Gundersdorf Ort gegenüber der B 93 Gurktal Straße;
13. die östliche Einbindung der Verbindungsstraße St. Georgen Ort Nord gegenüber der B 93 Gurktal Straße;
14. die westliche Einbindung der Verbindungsstraße St. Georgen Ort Nord gegenüber der B 93 Gurktal Straße;
15. die Verbindungsstraße St. Georgen Ort Süd gegenüber der B 93 Gurktal Straße;
16. die Verbindungsstraße Mellach-Wiesenhüter-Moschitz gegenüber der B 93 Gurktal Straße;
17. die westliche Einbindung der Verbindungsstraße Mellach Ort West gegenüber der B 93 Gurktal Straße;

18. die Zufahrtsstraße Buchhäusl-Selinger gegenüber der B 93 Gurktal Straße;
19. die Zufahrtsstraße Hauptpumpwerk Straßburg gegenüber der B 93 Gurktal Straße;
20. die Herbert-Flattner-Straße gegenüber der B 93 Gurktal Straße;
21. die Gartengasse gegenüber der L 67b Gunzenberg Straße;
22. die Einbindung Zufahrt zur Kirche St. Stefan gegenüber der L 67b Gunzenberg Straße;
23. die östliche Einbindung des Hauptplatzes gegenüber der B 93 Gurktal Straße;
24. die Bahnstraße im Westen gegenüber der B 93 Gurktal Straße;
25. die Liedinger Straße gegenüber der B 93 Gurktal Straße;
26. die Einbindung Pirkerweg gegenüber der Bahnstraße;
27. die Verbindungsstraße Industriegelände gegenüber der Bahnstraße;
28. die Verbindungsstraße St. Peter-Schneßnitz gegenüber der B 93 Gurktal Straße;
29. die östliche Einbindung der Zufahrtsstraße zum Anwesen vlg. Pratz in St. Johann gegenüber der B 93 Gurktal Straße;
30. die westliche Einbindung der Zufahrtsstraße zum Anwesen vlg. Pratz in St. Johann gegenüber der B 93 Gurktal Straße;
31. die Einbindung der Zufahrtsstraße zum Anwesen vlg. Aichbauer in St. Johann gegenüber der B 93 Gurktal Straße;
32. die Einbindung der Zufahrtsstraße zum Anwesen vlg. Stachl in St. Johann gegenüber der B 93 Gurktal Straße;
33. die Einbindung der Zufahrtsstraße zum Anwesen vlg. Hammerer in St. Johann gegenüber der B 93 Gurktal Straße;
34. die Badstraße gegenüber der L 62c Prekova Straße;
35. die Lorettostraße gegenüber der L 62c Prekova Straße;
36. die Einbindung Zufahrt vlg. Wasserleiter gegenüber der L 62c Prekova Straße;
37. die Einbindung im Bereich Gruschitz-Kreuz gegenüber der L 62c Prekova Straße;
38. die Einbindung der Verbindungsstraße Winklern-Schneßnitz gegenüber der L 62c Prekova Straße;
39. die Einbindung vlg. Windpasser (Gruschitz Nr. 9) gegenüber der L 62c Prekova Straße;

§ 2

Nachstehend angeführte Straßen mit öffentlichem Verkehr sind mit dem Verkehrszeichen „Halt“ gemäß § 52 lit. c) Z 24 leg. cit. abzusichern:

1. die östliche Einbindung der Verbindungsstraße Mellach-Ort-West gegenüber der B 93 Gurktal Straße;
2. die Verbindungsstraße Mellach-Ort-Ost gegenüber der B 93 Gurktal Straße;
3. die Zufahrtsstraße Kraßnitz-Auffahrt Ost gegenüber der B 93 Gurktal Straße;
4. die Zufahrtsstraße Kraßnitz-Auffahrt West gegenüber der B 93 Gurktal Straße;
5. die Fürst-Salm-Straße gegenüber der B 93 Gurktal Straße;
6. die 10.-Oktober-Straße gegenüber der B 93 Gurktal Straße;
7. die Gartengasse gegenüber der Bahnstraße;
8. die Gurkgasse gegenüber der Bahnstraße;
9. die westliche Einbindung des Hauptplatzes gegenüber der B 93 Gurktal Straße;

10. die Obere-Seiser-Gasse gegenüber der B 93 Gurktal Straße;
11. der Marktplatz gegenüber der B 93 Gurktal Straße;
12. die Thomas-Koschat-Straße gegenüber der L 62c Prekova Straße;
13. die Liedinger-Allee gegenüber der L 62c Prekova Straße;

§ 3

Nachstehend angeführte Straßen mit öffentlichem Verkehr sind mit dem Verkehrszeichen „Halt“ gemäß § 52 lit. c) Z 24 leg. cit. in Verbindung mit einer „Haltelinie“ abzusichern:

1. die nördliche Einbindung der Verbindungsstraße Pöckstein-Wogatei gegenüber der B 317 Friesacher Straße;
2. die östliche Einbindung der Bahnstraße gegenüber der L 67b Gunzenberg Straße;
3. die westliche Einbindung der Bahnstraße gegenüber der L 67b Gunzenberg Straße;
4. die östliche Einbindung der Bahnstraße gegenüber der B 93 Gurktal Straße;

§ 4

Diese Verordnung tritt durch die Anbringung der Verkehrszeichen und der Bodenmarkierungen (Haltelinie) in Kraft.

§ 5

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten nachstehende Verordnungen außer Kraft:

- a) Punkt 4. der Verordnung vom 09.01.1984, Zahl: 5296/2/1983 – 9,
- b) Verordnung vom 29.10.1987, Zahl: 153/3/1987 – VI,
- c) Verordnung vom 09.08.1991, Zahl: 153/4/1991 – VI,
- d) Verordnung vom 08.06.1993, Zahl: 2192/1/1993 – VI,
- e) Verordnung vom 28.11.2002, Zahl: SV6-STVO-1295/1-2002 und
- f) Verordnung vom 12.02.2004, Zahl: SV6-STVO-1604/1-2004.

§ 6

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 leg. cit. geahndet.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Hildegard Lanner

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.